

# BEGRÜNDUNG

ZUR 6. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES  
DER GEMEINDE STUVENBORN, KREIS SEGEBERG  
FÜR DAS GEBIET „SETHER WEG / HAUPTSTRAßE“



## INHALTSVERZEICHNIS

---

1.	Anlass und Erfordernis der Planung .....	3
2.	Rechtsgrundlagen und Verfahrensablauf .....	3
2.1.	Rechtsgrundlagen .....	3
2.2.	Verfahrensablauf.....	3
3.	Angaben zur Lage und zum Bestand .....	4
3.1.	Lage des Plangebietes.....	4
3.2.	Derzeitige Nutzung des Planbereiches und der Umgebung .....	4
4.	Übergeordnete und vorangegangene Planungen .....	6
4.1.	Ziele der Raumordnung und Landesplanung .....	6
4.2.	Flächennutzungsplan .....	6
4.3.	Landschaftsplan .....	7
4.4.	Bebauungsplanung .....	8
4.5.	Sonstige gemeindliche Planungen.....	8
5.	Planung .....	8
5.1.	Vorhabenplanung.....	8
5.2.	Ziele der Planung .....	8
5.3.	Wesentliche Auswirkungen der Planung .....	9
5.4.	Alternativenprüfung .....	9
6.	Künftige Darstellungen im Flächennutzungsplan .....	9
7.	Umweltplanung .....	10
8.	Immissionsschutz.....	11
8.1.	Vom Plangebiet ausgehende Emissionen .....	11
8.2.	Auf das Plangebiet einwirkende Immissionen .....	11
9.	Erschließung .....	12
9.1.	Verkehrerschließung .....	12
9.2.	Technische Infrastruktur.....	12
10.	Kosten .....	12
11.	Sonstige Maßnahmen und Hinweise .....	12
12.	Umweltbericht .....	13

## **1. ANLASS UND ERFORDERNIS DER PLANUNG**

Am südöstlichen Ortsausgang von Stukenborn befindet sich eine ehemalige Hofstelle (Hauptstraße 52), die bereits seit mehreren Jahren für Wohnnutzungen sowie für gewerbliche Zwecke, derzeit durch eine Zimmerei und einen Fachhandel genutzt wird.

Die Eigentümer sind mit dem Planungsantrag an die Gemeinde herangetreten, die betrieblichen Nutzungen auf dem Grundstück zu erweitern, ehemals landwirtschaftlich genutzte Gebäudeteile zu Wohnzwecken auszubauen sowie bauliche Ergänzungen zugunsten der bereits vorhandenen Pferdehaltung vorzunehmen.

Zeitgleich zum o.g. Vorhaben hat der Eigentümer des westlich benachbarten Grundstückes Sether Weg 14 den Wunsch geäußert, sein relativ großes Grundstück zu teilen, um dort ein weiteres Wohngebäude zu errichten.

Beide Grundstücke befinden sich planungsrechtlich im unbeplanten Außenbereich der Gemeinde, so dass entsprechende Genehmigungen derzeit nicht erteilt werden können. Zwar liegt ein baulicher Zusammenhang mit dem nordöstlich gegenüberliegenden Ortsteil nahe, jedoch kommt dieser auf Grund der trennenden Wirkung der Landesstraße nicht zum Tragen.

Die Gemeinde hat sich daraufhin mit den Anliegen und der planungsrechtlichen Situation im Umgebungsbereich auseinandergesetzt mit dem Ergebnis die Umsetzung der geplanten Vorhaben zu unterstützen.

Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzung der Vorhaben und zur Sicherstellung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung sind die Aufstellung eines Bebauungsplanes sowie die Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde erforderlich.

Vor diesem Hintergrund hat die Gemeinde Stukenborn das erforderlichen Planverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 9 eingeleitet. Im Parallelverfahren wird das Verfahren zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes durchgeführt.

## **2. RECHTSGRUNDLAGEN UND VERFAHRENSABLAUF**

### **2.1. Rechtsgrundlagen**

Die vorliegende 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Stukenborn wird auf der Grundlage des Baugesetzbuches (BauGB) sowie der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in den jeweils gültigen Fassungen aufgestellt. Das Aufstellungsverfahren erfolgt im „Parallelverfahren“ zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 9.

Gemäß § 2 (4) BauGB ist zur Planung eine Umweltprüfung durchzuführen. Die Ergebnisse dieser Umweltprüfung werden in einem Umweltbericht gemäß § 2a BauGB dargelegt, der zu einem späteren Zeitpunkt Bestandteil der Begründung zum Bauleitplan wird. Zum derzeitigen Verfahrensstand sind im Kapitel Umweltplanung, erste Aussagen zur Umweltprüfung in die Begründung aufgenommen worden.

Nach Abschluss des Verfahrens wird der vorliegenden Planung gemäß § 10 (4) BauGB eine zusammenfassende Erklärung beigefügt, die Auskunft gibt über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Planung berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen die Pläne nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurden.

### **2.2. Verfahrensablauf**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Stukenborn hat den Beschluss zur Aufstellung der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes (F-Plan) am 30.01.2014 gefasst.

Auf der Grundlage der Vorentwurfsfassung wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 01.08.2016 nach § 4 (1) BauGB an der Planung beteiligt.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB fand im Rahmen einer eingeladenen Veranstaltung am 19.07.2016 statt.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Stukenborn hat in ihrer Sitzung am 12.10.2017 den Entwurfs- und Auslegungsbeschluss gefasst.

Die öffentliche Auslegung erfolgt in der Zeit vom 15.01.2018 bis einschließlich 15.02.2018. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden mit Schreiben vom 09.01.2018 gemäß § 4 (2) BauGB an der Planung beteiligt.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Stukenborn hat die zur 6. Änderung des F-Planes abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger

öffentlicher Belange am 20.02.2019 abschließend geprüft und das Ergebnis mitgeteilt. In gleicher Sitzung wurde der abschließende Beschluss gefasst und die Begründung gebilligt.

### 3. **ANGABEN ZUR LAGE UND ZUM BESTAND**

#### 3.1. **Lage des Plangebietes**

Das Plangebiet befindet sich im südöstlichen Bereich der bebauten Ortslage der Gemeinde Stukenborn, westlich der Hauptstraße (Landesstraße L 232). Der Dorfkern der Gemeinde Stukenborn liegt etwa 400 m westlich. Der Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 0,94 ha und wird folgendermaßen begrenzt:

- im Osten durch die Hauptstraße (L 232),
- im Norden durch den Sether Weg sowie angrenzenden landwirtschaftlich genutzte Flächen und
- im Süden und Westen durch angrenzende landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Der höchste Punkt des relativ ebenen Plangebietes liegt auf einer Höhe von ca. 29,50 m ü. NN (Normal Null).



Lage des Plangebietes innerhalb der Gemeinde (Bing Maps)

#### 3.2. **Derzeitige Nutzung des Planbereiches und der Umgebung**

Das Plangebiet wird bereits seit einigen Jahren für gewerbliche Zwecke mit angegliedertem Wohnen sowie für eine private Pferdehaltung genutzt.



Hofplatz der ehemaligen Hofstelle

Der südliche Teil des Plangebietes ist mit einem Wohn- und Wirtschaftsgebäude sowie den ehemaligen landwirtschaftlichen Nebengebäuden, in denen sich die Zimmerei befindet, bebaut. Die umgebenden Freiflächen weisen ehemals hoftypische Versiegelungen (Hofplatz) und Nebennutzungen auf.

Die entlang des Sether Weges gelegenen Grundstücke im nördlichen Teil des Geltungsbereiches werden durch eine kleinteilige Wohnbebauung und die sie umgebenden Gartenflächen geprägt.

Nördlich der angrenzenden Landesstraße befindet sich ein großer zusammenhängender Siedlungsbereich mit einer überwiegend eingeschossigen, kleinteiligen Bebauung. Dieser ist planungsrechtlich durch den B-Plan Nr. 6 Teil II geregelt.



**Blick von Südosten auf die Auffahrt der ehemaligen Hofstelle**

Südlich und westlich grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen an das Plangebiet an. Die westlich gelegene Fläche ist als Hauskoppel Bestandteil einer daran weiter westlich angrenzenden Hofstelle.



**Blick von Südwesten entlang der Hauptstraße auf die angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen**

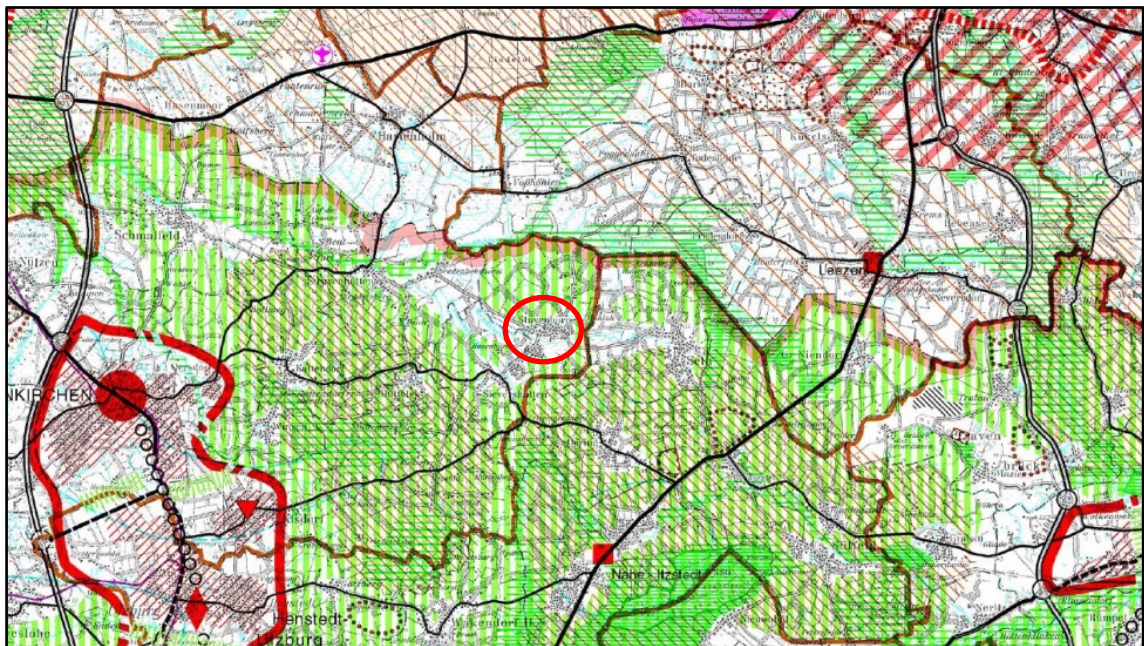
## 4. ÜBERGEORDNETE UND VORANGEGANGENE PLANUNGEN

### 4.1. Ziele der Raumordnung und Landesplanung

Gemäß § 1 (4) BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Aussagen zu den Zielen der Raumordnung für die Gemeinde Stukenborn finden sich im Regionalplan für den Planungsraum I (Reg.-Plan I) aus dem Jahr 1998 (bestehend aus den Kreisen Pinneberg, Segeberg, Stormarn und Herzogtum Lauenburg), in dem die Aussagen des Landesraumordnungsplanes für Schleswig-Holstein aus dem Jahre 1998 konkretisiert und ergänzt wurden. Der bisher geltende Landesraumordnungsplan wurde im Jahr 2010 durch den Landesentwicklungsplan (LEP) ersetzt, der seitdem die Entwicklung des Landes bis zum Jahr 2025 vorgeben soll.

Die Gemeinde Stukenborn liegt innerhalb des Ordnungsraumes um Hamburg. Innerhalb des Ordnungsraumes soll sich die Siedlungsentwicklung auf den, von Hamburg ausgehenden Achsen konzentrieren. Außerhalb dieser Achsen soll die landwirtschaftlich betonte Funktion des Raumes erhalten bleiben. Den wirtschaftlichen und siedlungsstrukturellen Entwicklungen sollen jedoch auf Grundlage der ökologischen Gegebenheiten und Erfordernisse, Rechnung getragen werden (Reg.-Plan I, 3.1, S. 13). Die Gemeinde befindet sich im Nahbereich des Mittelzentrums Kaltenkirchen. Ihr ist keine weitere Gemeindefunktion zugewiesen. Die Bautätigkeit der Gemeinde soll also im Rahmen des örtlichen Bedarfes erfolgen. Dieses schließt die angemessene Erweiterung ansässiger Betriebe mit ein (Reg.-Plan I, 5.2, S. 28).

Fast vollständig wird die Gemeinde von einem regionalen Grünzug umgeben. Die Grünzüge gelten dem langfristigen Schutz unbesiedelter Räume im Sinne einer ausgewogenen Freiraum- und Siedlungsentwicklung. Sie sollen von konkurrierenden Nutzungen und Belastungen frei gehalten werden (Reg.-Plan I, 4.2, S. 15).



Auszug Regionalplan Planungsraum I (1998)

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 9 entsprechen gemäß § 1 (4) BauGB den Zielsetzungen der Raumordnung und Landesplanung.

### 4.2. Flächennutzungsplan

Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde stellt das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft dar. Die Hauptstraße und des Sether Weges sind als örtliche Verkehrsflächen ausgewiesen.

Die im Norden angrenzende Siedlungsfläche ist im F-Plan als Wohnbaufläche dargestellt.

Im Süden grenzt eine größere, sich nach Westen und Osten ausdehnende Fläche an, die als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Entwicklung und zur Pflege von Natur und Landschaft dargestellt ist.

Die im Westen direkt an das Plangebiet angrenzende Fläche ist als Fläche für die Landwirtschaft sowie das weiter westlich gelegene Gebiet als gemischte Baufläche dargestellt.

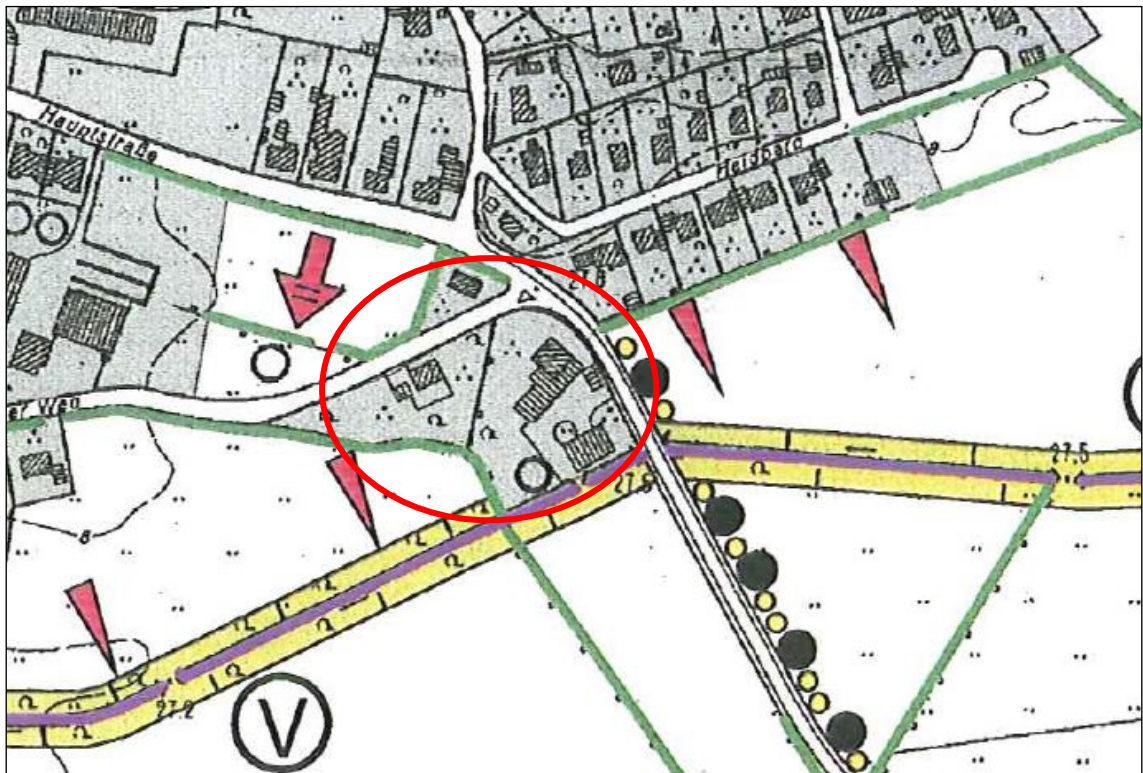
Die vorliegende Planung entspricht nicht der bisherigen Darstellung des Flächennutzungsplanes, eine Änderung des F-Planes wird daher erforderlich.



Ausschnitt des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Stuvborn, 1994

#### 4.3. Landschaftsplan

Der Landschaftsplan der Gemeinde aus dem Jahre 2006 stellt die Flächen des Plangebietes als Siedlungsbereich dar. Weitere Darstellungen umfassen die Entwicklungsrichtung möglicher Siedlungserweiterungen, bestehende Knicks und prägende Einzelbäume sowie den Verlauf des südlich am Plangebiet vorbeiführenden Gewässerlaufes einschließlich eines Gewässerschutzstreifens.



Ausschnitt aus dem Landschaftsplan der Gemeinde Stuvborn

### 4.4. Bebauungsplanung

Das Plangebiet selbst ist bislang nicht verbindlich überplant worden.

Nördlich an das Plangebiet grenzt der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 6, Teil II der Gemeinde Stukenborn aus dem Jahre 2002 an.

Er setzt für die unmittelbar nördlich angrenzenden Flächen ein Kleinsiedlungsgebiet fest. Innerhalb des Gebietes ist eine eingeschossige Einzelhausbebauung in offener Bauweise mit einer Grundflächenzahl von 0,2 zulässig. Je Wohngebäude sind maximal zwei Wohneinheiten zulässig wobei die zweite Wohneinheit als Einliegerwohnung der Hauptwohnung untergeordnet sein muss.

Die weiter westlich angrenzende Hofstelle ist als Dorfgebiet festgesetzt.



Ausschnitt des B-Planes Nr. 6, Teil II der Gemeinde Stukenborn, 2002

### 4.5. Sonstige gemeindliche Planungen

Gemeindliche Planungen im Bereich des Plangebietes erfolgten bislang lediglich im Rahmen des Landschaftsplanes und des Flächennutzungsplanes. Die inhaltlichen Aussagen dieser Planungen sind oben beschrieben. Weitergehende gemeindliche Planungen liegen für das Plangebiet nicht vor.

## 5. PLANUNG

### 5.1. Vorhabenplanung

Die Eigentümer beabsichtigen die betrieblichen Nutzungen auf dem Grundstück zu etablieren und zu erweitern, ehemals landwirtschaftlich genutzte Gebäudeteile zu Wohnzwecken auszubauen sowie bauliche Ergänzungen zugunsten der bereits vorhandenen Pferdehaltung vorzunehmen.

Hinsichtlich weitergehender Aussagen zur Vorhabenplanung wird auf die Ausführungen in der Begründung zum B-Plan Nr. 9 verwiesen.

### 5.2. Ziele der Planung

Vor dem Hintergrund der vorgenannten Erläuterungen ist es Planungsziel der Gemeinde, auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Sicherung u.a. örtlicher bzw. ortsansässiger Gewerbebetriebe zu schaffen.

Entsprechend der im Aufstellungsbeschluss formulierten Zielsetzungen soll hierzu ein Dorf- oder Mischgebiet zur Einbeziehung des Plangebietes in die bebaute Ortslage festgesetzt werden. Insbesondere hinsichtlich des Grundstückes Hauptstraße 52 sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine gemischte Nutzung durch Handwerk, Gewerbe, Hobbytierhaltung und Wohnen geschaffen werden.



Es soll durch die auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (B-Plan Nr. 9) zu treffenden Festsetzungen jedoch auch nicht unmöglich gemacht werden, dass sich in diesem Bereich wieder ein land- oder forstwirtschaftlicher Betrieb ansiedelt, weshalb die Gemeinde entschieden hat, hier im B-Plan Nr. 9 ein Dorfgebiet festzusetzen. Im Hinblick auf die derzeit vorhandene Belastung des Gebietes durch landwirtschaftliche Immissionen, die in Kapitel 8.2 näher dargelegt werden, kommt derzeit auf der Ebene der Bebauungsplanung nur die Festsetzung eines Dorfgebietes in Frage.

Darüber hinaus soll durch weitere Festsetzungen des B-Planes zum Maß der baulichen Nutzung und zur Gestaltung sichergestellt werden, dass sich die bauliche Nutzung im Plangebiet in den für Stukenborn prägenden Rahmen in Anlehnung an die Festsetzungen des B-Planes Nr. 6 „Ortslage Stukenborn“ einfügt.

Da es sich bei der zu überplanenden Fläche um eine Ortsrandlage handelt, die für die weitere Zukunft den Abschluss des im Zusammenhang bebauten Bereiches darstellen wird, ist der Einbindung der geplanten Bebauung in das Orts- und Landschaftsbild sowie der Gestaltung des Überganges zur freien Landschaft besondere Bedeutung beizumessen.

Die wesentlichen städtebaulichen Ziele bei der Planung sind zusammengefasst

- die Beachtung der Belange der mittelständischen Wirtschaftsstruktur im Sinne der Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen,
- die Erfüllung der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung,
- die geordnete Weiterentwicklung der Siedlungsstruktur unter Beachtung des Belanges der Erhaltung des Ortsbildes sowie
- die Berücksichtigung der Belange des Natur- und Umweltschutzes.

### **5.3. Wesentliche Auswirkungen der Planung**

Durch die vorliegende Planung wird die städtebauliche Gestalt des Plangebietes nicht in wesentlichem Umfang verändert. In Teilbereichen des Plangebietes kommt es durch die Ermöglichung baulicher Erweiterungen und Ergänzungen zu einer zusätzlichen Versiegelung und damit Beeinträchtigung der natürlichen Funktionen des Bodens. Der hierfür erforderliche Ausgleich wird im Zuge der Aufstellung des B-Planes Nr. 9 festgestellt und planungsrechtlich gesichert. Allerdings besteht bereits eine erhebliche Vorbelastung durch bestehende Flächenversiegelungen.

Erhebliche und daher zu vermeidende Beeinträchtigungen benachbarter Nutzungen durch die Planung sowie Beeinträchtigungen der geplanten Nutzungen untereinander oder durch bereits vorhandene Nutzungen selbst sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht erkennbar. Die Nutzungen fügen sich insgesamt in die Charakteristik eines Dorfgebietes ein, die auch die umgebende Bebauung prägt.

Hinsichtlich der Beurteilung möglicher, von angrenzenden landwirtschaftlichen Betrieben sowie von den Nutzungen im Plangebiet selbst ausgehender Geruchsbelästigungen auf Wohnnutzungen innerhalb des Plangebietes ist durch die Landwirtschaftskammer Schleswig - Holstein eine Immissionsschutz - Stellungnahme erarbeitet worden. Die wesentlichen Ergebnisse dieser Stellungnahme können der Begründung zum B-Plan Nr. 9 entnommen werden.

Die ausführliche Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt schutzgutbezogen im Umweltbericht.

### **5.4. Alternativenprüfung**

Eine Prüfung alternativer Standorte entfällt im vorliegenden Fall. Die Planung ist an den Standort gebunden.

## **6. KÜNFTIGE DARSTELLUNGEN IM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN**

Die Baugebiete innerhalb des Plangebietes sollen im Flächennutzungsplan entsprechend der zukünftig angestrebten Art der Nutzung gemäß § 5 (2) Nr. 1 BauGB als gemischte Bauflächen dargestellt werden.

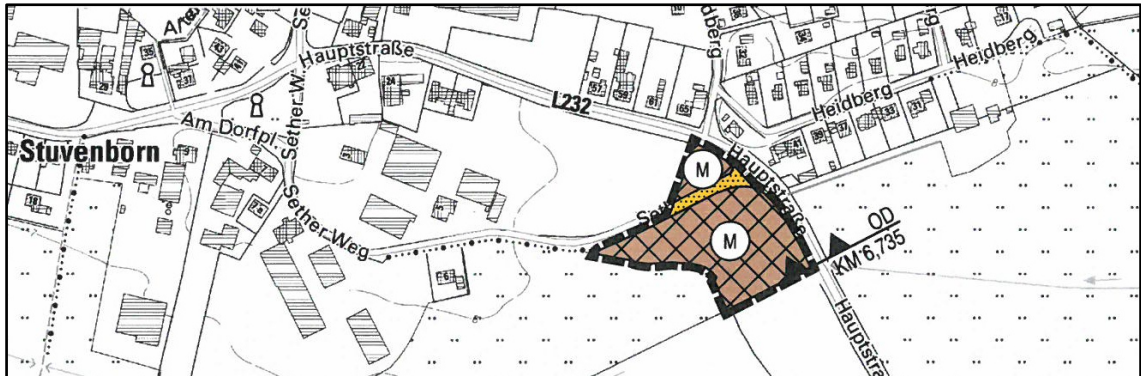
Die Darstellung gemischter Bauflächen lässt auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung unter Beachtung des Entwicklungsgebotes sowohl die Festsetzung eines Mischgebietes als auch eines Dorfgebietes zu. Im Hinblick auf die derzeit vorhandene Belastung des Gebietes durch landwirtschaftliche Immissionen, die in Kapitel 8.2 näher dargelegt werden, kommt derzeit auf der Ebene der Bebauungsplanung nur die Festsetzung eines Dorfgebietes in Frage.

Im Rahmen der Bebauungsplanung ist zu überprüfen, welche Bereiche des Plangebietes für eine wohnbauliche Nutzung nicht in Frage kommen.

Der Darstellungssystematik des bestehenden F-Planes folgend ist die im Plangebiet befindliche Verkehrsfläche des Sether Weges als sonstige örtliche Hauptverkehrsstraße dargestellt.

Die Ortsdurchfahrtsgrenze der L 232 im Bereich des Plangebietes ist nachrichtlich in die Planzeichnung aufgenommen worden.

Weitergehende Darstellungen oder Kennzeichnungen sind nicht erforderlich.



Planzeichnung der 6. Änderung des F-Planes

## 7. UMWELTPLANUNG

§ 2 (4) BauGB regelt, dass im Zuge von Bauleitplanverfahren die Belange des Umweltschutzes in einer Umweltprüfung zusammengeführt und in einem Umweltbericht den Behörden und der Öffentlichkeit zur Stellungnahme vorzulegen sind. Die voraussichtlichen Umweltauswirkungen der Planung sind zu ermitteln, beschreiben und auf ihre Erheblichkeit zu bewerten. Auf diese Weise werden die Instrumente Umweltverträglichkeitsprüfung, Eingriffsregelung, FFH-Verträglichkeitsprüfung und die Bodenschutzklausel mit den weiteren Anforderungen an die Beachtung der Umweltbelange in der Bauleitplanung verknüpft. Der Umweltbericht dokumentiert diese Prüfung und fasst die Ergebnisse zusammen, um die Umweltfolgen eines Vorhabens transparent darzustellen.

Der naturschutzrechtliche Ausgleich des durch die Planung vorbereiteten erstmaligen Eingriffs in den Naturhaushalt wird auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (B-Plan Nr. 9) in einer Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung abgehandelt, die in den Umweltbericht eingebunden ist.

Der Umweltbericht bezieht Angaben zur Berücksichtigung des speziellen Artenschutzes ein und dient somit als Grundlage für die Behandlung der artenschutzrechtlichen Belange bei der Genehmigung von Eingriffen gemäß §§ 44 und 45 des BNatSchG.

Er ist gemäß § 2a Satz 3 BauGB Teil der Begründung.

Die ausführlichen Beschreibungen sind dem Umweltbericht zu entnehmen. Die wesentlichen für die Planung bedeutenden Aussagen des Umweltberichtes zur Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung sowie zum Artenschutz sind im Folgenden zusammengefasst worden.

### Eingriffsregelung

Mit dem Vorhaben sind Eingriffe gem. § 14 BNatSchG i. V. m. § 8f LNatSchG verbunden. Gemäß § 15 (1) BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Unvermeidbare Eingriffe sind gemäß § 15 (2) BNatSchG so auszugleichen oder zu ersetzen, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes zurückbleiben.

Die Anwendung der Eingriffsregelung erfolgt auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Weitergehende Aussagen hierzu sind der Begründung zum B-Plan Nr. 9 zu entnehmen.

### Artenschutzrechtliche Bewertung

Im Fazit der artenschutzrechtlichen Prüfung wird zusammenfassend festgestellt, dass ein Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen bei der Beachtung der erforderlichen Maßnahmen vermieden werden kann. Ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist somit nicht notwendig.

Auf die Beachtung und Umsetzung der im Umweltbericht (Kapitel 6.1) beschriebenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung wird in den textlichen Hinweisen auf der

Planzeichnung zum B-Plan Nr. 9 ausdrücklich hingewiesen. Die beschriebenen Maßnahmen sind zwingend umzusetzen.

Weitergehende Aussagen zur artenschutzrechtlichen Prüfung sind dem Kapitel 12, Umweltbericht zu entnehmen.

### 8. **IMMISSIONSSCHUTZ**

Bei der Betrachtung des Immissionsschutzes sind sowohl Immissionen die auf das Plangebiet einwirken, als auch Emissionen, die von ihm ausgehen und benachbarte Nutzungen beeinträchtigen könnten, zu prüfen.

#### 8.1. **Vom Plangebiet ausgehende Emissionen**

Hinsichtlich vom Plangebiet ausgehender Emissionen sind die gewerblichen Nutzungen innerhalb des Plangebietes zu betrachten. Zu den in einem Dorfgebiet zulässigen Nutzungen gehören auch nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe sowie der Versorgung des Gebietes dienende Handwerksbetriebe. Diesen Nutzungsarten sind auch die innerhalb des Plangebietes teilweise vorhandenen bzw. vorgesehenen Nutzungen (Zimmereibetrieb, Fachhandel) zuzuordnen, so dass diese vom Grundsatz her als in einem Dorfgebiet zulässig anzusehen sind.

Die Verträglichkeit der konkret beabsichtigten Nutzungen mit angrenzenden schutzbedürftigen Nutzungen ist im Baugenehmigungsverfahren entsprechend nachzuweisen.

Vom Plangebiet im Übrigen ausgehende Emissionen beschränken sich auf Lärm- und Staubbelastungen während der Bauzeit möglicher baulicher Veränderungen und sind als befristete Belastungen hinnehmbar.

#### 8.2. **Auf das Plangebiet einwirkende Immissionen**

Bei der vorliegenden Planung sind die von der L 232 ausgehenden Verkehrslärmemissionen sowie die möglichen Emissionen der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzungen zu würdigen.

Hinsichtlich des von der L 232 ausgehenden Verkehrslärmes sind vorrangig die der Landesstraße zugewandten Bereiche betroffen. Die am Sether Weg gelegenen Flächen weisen bereits einen erheblichen Abstand zur Landesstraße auf.

Auf dem Streckenabschnitt sind entsprechend der letzten Verkehrszählung des LBV-SH 3.354 Kfz am Tag gezählt worden. Der Anteil des Schwerlastverkehrs lag bei 173 Fahrzeugen und damit bei ca. 5,16 %. Die zulässige Geschwindigkeit auf der Hauptstraße im Bereich des Plangebietes beträgt 50 km/h. Eine Wohnnutzung ist erst im nördlichen Bereich des auf der Ebene des Bebauungsplanes festgesetzten Teilgebietes 3 zulässig.

Aus den genannten Zahlen lässt sich abschätzen, dass die Orientierungswerte nach DIN 18005 für Dorf- und Mischgebiete von 50 dB/A nachts und 60 dB/A tags bereits in relativ geringer Entfernung zur Straße eingehalten und die Immissionsgrenzwerte nach der 16. Bundesimmissionsschutzverordnung (BImSchV) in keinem Fall überschritten werden.

Insofern kann davon ausgegangen werden, dass eine zu beachtende Beeinträchtigung der schutzbedürftigen Wohnnutzungen innerhalb des Plangebietes nicht gegeben ist und weitergehende Schutzmaßnahmen auch auf der Ebene der Bebauungsplanung nicht erforderlich werden.

Der nächstgelegene landwirtschaftliche Betrieb befindet sich westlich des Plangebietes. Die Hauskoppel grenzt unmittelbar an das Plangebiet an. Die landwirtschaftlichen Nutzgebäude befinden sich in einem Abstand von ca. 100 m zur westlichen Plangebietsgrenze. Allerdings befindet sich im unmittelbaren nordwestlichen Anschluss an das Plangebiet ein Güllebehälter auf den Flächen des dort ansässigen landwirtschaftlichen Betriebes.

Hinsichtlich der Beurteilung möglicher, von angrenzenden landwirtschaftlichen Betrieben sowie von den Nutzungen im Plangebiet selbst ausgehender Geruchsbelästigungen auf Wohnnutzungen innerhalb des Plangebietes ist durch die Landwirtschaftskammer Schleswig - Holstein eine Immissionsschutz - Stellungnahme erarbeitet worden. Die wesentlichen Ergebnisse dieser Stellungnahme werden im Folgenden zusammengefasst.

Die Untersuchung hat alle im näheren und weiteren Umfeld vorhandenen landwirtschaftlichen Betriebe mit deren Tierbesatz und bestehenden Nutzungen hinsichtlich deren Auswirkungen auf das Plangebiet und der zu erwartenden Geruchssituation betrachtet.

Innerhalb des Plangebietes wurden im Rahmen der Stellungnahme durch die außerhalb und innerhalb des Plangebietes vorhandenen Nutzungen Werte für die Jahresgeruchsstunden zwischen 9,3 % und 26,1 % ermittelt.

Der Maximalwert von 26,1 % wird in der westlichen Spitze des Plangebietes erreicht. Für die Flächen innerhalb derer sich die Baufelder für wohnbauliche Nutzungen sowie die unmittelbar zugeordneten Außenwohnbereiche befinden, werden Werte zwischen 10,6 % und 15,7 % im Teilgebiet 3 bzw. 16,5 % im Teilgebiet 2 erreicht.

Da es sich bei den Bauflächen innerhalb des Plangebietes um Dorfgebiete handelt und sich die Flächen im Übergangsbereich zum Außenbereich befinden bzw. an diesen angrenzen, können die geringfügigen Überschreitungen des Maximalwertes für Dorfgebiete von 15,0 % aus planerischer Sicht vertreten werden. Der für Dorfgebiete zulässige Maximalwert von 20,0 % wird bei der vorliegenden Situation nach Aussage der Stellungnahme nicht bzw. nur in einem sehr kleinen Teilbereich des Plangebietes überschritten. In der gutachterlichen Stellungnahme ist hierzu folgendes ausgeführt:

*„Nach den bisherigen Auslegungshinweisen der GIRL bzw. nach dem gemeinsamen Erlass des MLUR und des Innenministeriums sollen die Werte für Dorfgebiete und Häuser im Außenbereich in der Regel 15 % der Jahresstunden und für Wohngebiete 10 % der Jahresstunden betragen. In Einzelfällen sind Überschreitungen dieser Immissionswerte zulässig, wenn z.B. eine Situation durch gewachsene bzw. ortsübliche Strukturen vorliegt. Wenn ein Wohngebiet an den Außenbereich angrenzt, ist in dem Grenzbereich die Festsetzung von Zwischenwerten (bei Wohngebieten bis 0,15 bzw. entsprechend 15 % und bei Dorfgebieten bis 0,20 bzw. entsprechend 20 %) zulässig.“*

Weitergehende Aussagen können der Begründung zum B-Plan Nr. 9 und der durch die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein erstellten Immissionsschutz-Stellungnahme entnommen werden, die der Begründung zum B-Plan Nr. 9 als Anlage beigefügt ist.

## 9. **ERSCHLIEßUNG**

### 9.1. **Verkehrerschließung**

Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes ist durch die angrenzenden Straßen Hauptstraße und Sether Weg bereits gegeben. Veränderungen an öffentlichen Straßen sind nicht erforderlich und auch nicht vorgesehen.

Die Ortsdurchfahrtsgrenze der L 232 im Bereich des Plangebietes ist nachrichtlich in die Planzeichnung aufgenommen worden.

### 9.2. **Technische Infrastruktur**

Innerhalb des Plangebietes bzw. in den umgebenden Straßen sind alle erforderlichen Ver- und Entsorgungsleitungen vorhanden. Weitergehende Maßnahmen zur technischen Infrastruktur sind nicht vorgesehen und auch nicht notwendig.

Aus Sicht der zuständigen Fachbehörde des Kreises Segeberg bestehen hinsichtlich der Abwasserbeseitigung gegen das Vorhaben keine Bedenken. Es wird der Hinweis gegeben, dass bei geeigneten Bodenverhältnissen und Grundwasserständen das Niederschlagswasser von Dachflächen (Neubauten) einer Versickerung zuzuführen ist.

Es wird vom Kreis darauf hingewiesen, dass die Möglichkeit besteht Anlagen zur Nutzung von "Erdwärme" zu installieren. Hierfür muss rechtzeitig vor Baubeginn eine gesonderte wasserrechtliche Erlaubnis bei der "unteren Wasserbehörde" des Kreises Segeberg beantragt werden.

Weitergehende Aussagen zur technischen Infrastruktur können der Begründung zum B-Plan Nr. 9 entnommen werden.

## 10. **KOSTEN**

Der Gemeinde Stukenborn entstehen durch die Aufstellung des vorliegenden Bauleitplanes keine Kosten. Die Übernahme der Planungskosten und weiterer mit der Planung verbundenen Kosten durch den Veranlasser der Planung wird über einen städtebaulichen Vertrag geregelt.

## 11. **SONSTIGE MAßNAHMEN UND HINWEISE**

Innerhalb des Plangeltungsbereichs befinden sich nach heutigem Kenntnisstand keine Altablagerungen und keine Altstandorte. Sollten jedoch bei Umsetzung von Bauvorhaben Bodenverunreinigungen zu Tage gefördert werden, ist die untere Bodenschutzbehörde des Kreises umgehend in Kenntnis zu setzen. Die weiteren Maßnahmen werden von dort aus abgestimmt.

Die Gemeinde Stukenborn liegt in keinen bekanntem Bombenabwurfgebiet. Für die durchzuführenden Arbeiten bestehen aus Sicht des Kampfmittelräumdienstes keine Bedenken.

Zufallsfunde von Munition sind jedoch nicht gänzlich auszuschließen und unverzüglich der Polizei zu melden.

Es wird auf § 15 Denkmalschutzgesetz (DSchG in der Neufassung vom 30. Dezember 2014) hingewiesen:

Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Südlich des Plangeltungsbereiches verläuft ein Gewässer, für dessen Erfüllung der Unterhaltungspflicht der Gewässerpflegeverband Schmalfelder Au zuständig ist. Es wird unter der Nr. 390 im Anlagenverzeichnis des Verbandes geführt.

U.a. nach § 41 Wasserhaushaltsgesetz sind Handlungen zu unterlassen, die die Unterhaltung unmöglich machen oder wesentlich erschweren würden. Auf diese Rechtsnorm und § 33 Wasserverbandsgesetz bezieht sich § 6 der rechtskräftigen Satzung des o.g. Verbandes. Demnach dürfen innerhalb eines Streifens von 5,0 m von der oberen Böschungskante Bauten nur in besonders begründeten Fällen errichtet und Bäume, Sträucher und Hecken nur so gepflanzt werden, dass die Unterhaltungsarbeiten nicht unverhältnismäßig erschwert werden. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Verbandes.

## 12. UMWELTBERICHT

Das Kapitel 12 umfasst den Umweltbericht, der durch das Büro Gesellschaft für Naturschutzplanung aus Molfsee (GfN) erarbeitet wurde. Zur besseren Lesbarkeit ist der Umweltbericht als Dokument mit eigenem Inhaltsverzeichnis Bestandteil der Begründung.

Stukenborn, den **23. JAN. 2020** .....

  
.....  
- Der Bürgermeister -

